VERORDNUNG (EWG) Nr. 2211/70 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1970

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat insbesondere im Milchwirtschaftsjahr 1969/1970 verschiedene Sondermaßnahmen zum Verkauf von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen ergriffen, um den Absatz zusätzlicher Mengen an Lagerbutter zu fördern, die während des Wirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden konnten.

In Anbetracht der Entwicklung der Lage auf dem Buttermarkt kann der zusätzliche Absatz eingeschränkt werden. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1777/70 (6), aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 wird aufgehoben.

(2) Sie bleibt jedoch auf die gemäß ihren Bestimmungen verkaufte Butter anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 180 vom 14. 8. 1970, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 194 vom 1. 9. 1970, S. 6.